





absolut geeignet, eine posttraumatische Belastungsstörung hervorzurufen (Urk. 1 S. 6-7). Da im mit seinem Fall vergleichbaren Fall BGE 117 V 369 die adäquate Kausalität bejaht worden sei, müsse dies auch für seinen Fall gelten (Urk. 1 S. 7-10).

### E. 3

3.1 Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin für die mit Rückfallmeldung vom am 25. Juni 2003 (Urk. 14/41) geltend gemachten Rückenbeschwerden, welche der Beschwerdeführer auf den Unfall vom 15. Juni 1998 zurückführt, Leistungen zu erbringen hat.

3.2 Die Einstellung der Leistungen aus dem Grundfall vom 15. Juni 1998 wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Mai 1999 (Urk. 14/37) mitgeteilt, ohne dass eine formelle Verfügung erlassen wurde, obwohl der Versicherer schon vor Inkrafttreten von Art. 49 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) praxisgemäss, wollte er Rechte und Pflichten von Versicherten in verbindlicher Weise festhalten, dies in Form einer Verfügung tun musste (RKUV 1995 Nr. U 234 S. 213 f. Erw. 2b, BGE 104 V 165 Erw. 1). Dennoch ist vorliegend nicht mehr auf die Leistungseinstellung im Jahre 1999 zurückzukommen, muss doch nach der Rechtsprechung ein mangelhaft eröffnete Verwaltungsakt innerhalb einer vernünftigen Frist an das Gericht weitergezogen werden. Dies gilt sinngemäss auch, wenn über einen öffentlich-rechtlichen Anspruch zu Unrecht nicht in Verfügungsform befunden wurde. Der Versicherte kann einen nachträglichen Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung lediglich innerhalb einer angemessenen Überlegungs- und Prüfungspflicht, die dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit Rechnung trägt, verlangen (BGE 126 V 24 Erw. 4b, 122 V 369 Erw. 3). Diese Frist ist zum Beispiel abgelaufen, wenn eine vergleichsweise Kürzung des Taggeldes, die nicht in einer Verfügung festgehalten wurde, fast fünf Jahre lang unangefochten blieb (BGE 104 V 168). Wer etwa einen bis zwei Monate nach Kenntnis einer mangelhaft eröffneten Verfügung an das Gericht gelangt, handelt innert vernünftiger Frist (RSKV 1979 Nr. 367 S. 116). Vorliegend vergingen zwischen der brieflichen Leistungseinstellung durch die Beschwerdegegnerin und der Rückfallmeldung des Beschwerdeführers über vier Jahre, weshalb ein Zurückkommen auf erstere nicht mehr möglich ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Folglich bleibt lediglich zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin für den am 25. Juni 2003 gemeldeten Rückfall leistungspflichtig ist. Dabei ist davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Leistungseinstellung beim Beschwerdeführer der Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf des krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (status quo sine), erreicht war. Kann das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem neuen Beschwerdebild und dem Unfall nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, so hat der Beschwerdeführer die Folgen dieser Beweislosigkeit zu tragen.

3.3 Im Kantonsspital Winterthur, wo der Beschwerdeführer sich vom 15. bis zum 24. Juni 1998 aufhielt, beschrieb man den Unfallhergang gemäss den Angaben des Beschwerdeführers folgendermassen: "Der Patient stürzte am 15.06.1998 bei der Arbeit beim Besteigen eines Staplers rückwärts aus 2 Metern Höhe auf das Gesäss. Beim Sturz schlug er sich zudem den Kopf an, es bestand eine ca. 5-sekundige Bewusstlosigkeit. Kein Erbrechen, aber Schmerzen im Bereich des Hinterkopfes, der HWS

[Halswirbelsäule] und vor allem der unteren LWS [Lendenwirbelsäule] bei vorbestehendem Diskusleiden." Es wurde nach einer umfassenden Röntgenabklärung die Diagnose einer Commotio cerebri, einer Prellung von HWS, Knie links und Ellenbogen links, sowie eines lumboradikulären Syndroms L5/S1 links bei älterer, partiell verkalkter linksseitiger Diskushernie L4/5, älterer, verkalkter Diskushernie L5/S1 links, Spinalkanalstenose L3/4, ossär-ligamentär bedingt, sowie fortgeschrittener Spondylarthrose gestellt. Als vorbestehende Erkrankung wurde ein Status nach Diskushernie L4/5 bzw. L5/S1 im Jahre 1991 mit seit Jahren bestehenden Rückenbeschwerden festgehalten (Bericht vom 10. August 1998, Urk. 14/2, und vom 6. Juli 1998, Urk. 14/5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der Folge unterzog sich der Beschwerdeführer intensiver Physiotherapie, ohne dass damit die nach wie vor geklagten Rückenschmerzen behoben werden konnten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Am 20. November 1998 fand eine erste kreisärztliche Untersuchung bei SUVA-Kreisarzt Dr. med. H.R. B.\_\_\_\_ statt. Der Beschwerdeführer gab gegenüber dem Kreisarzt an, er leide weiterhin an Rückenbeschwerden, und zwar lumbal mit Ausstrahlung in das linke Bein, manchmal bis in den Fuss hinunter. In der Ferse habe er manchmal ein Ameisenlaufen. Als Medikamente nehme er noch Tramal, 3 mal 6 Tropfen oder, wenn es schlimm sei, 3 mal 15 Tropfen. Weiterhin habe er noch Mefenacid gegen die Entzündung. Er habe noch Kopfschmerzen, und zwar im Hinterkopf an der Stelle, an welcher er beim Unfall ein Hämatom erlitten habe. Dr. B.\_\_\_\_ hielt fest, er habe bei der Untersuchung keine radikulären Zeichen festgestellt. Irgendwelche Schonungszeichen des linken Beines gegenüber rechts beständen nicht. Die Reflexe an der unteren Extremität seien seitengleich. Ausser einer Streckhaltung der Wirbelsäule beim maximalen Vornüberbeugen könne er keinen pathologischen Befund erheben. Hingegen bestehe beim Beschwerdeführer eine leichte Verdeutlichungstendenz. Der Lasèque werde bei 45° auf der linken Seite aufs Heftigste angegeben, obwohl der Beschwerdeführer vorher 10 Min. problemlos auf der Untersuchungsfläche habe sitzen können. Am Schluss der Untersuchung sei er dann problemlos aufgestanden ohne irgendwelche Rückenschonungszeichen und habe den Untersuchungsort ebenfalls ohne irgendwelche Rückenschonungszeichen verlassen. Aus diesem Grund entschloss sich der Kreisarzt, den Beschwerdeführer zur genauen Beobachtung und Rehabilitation in die Rehabilitationsklinik Bellikon zu überweisen. In der Zwischenzeit attestierte der Gutachter eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, obwohl er festhielt, er könne an sich nicht einsehen, weshalb der Versicherte in seinem Beruf als Baggerführer, wo er den ganzen Tag in einem Ledersitz sitze und die ganze Maschine mit einem "joy stick" bediene, nicht wiederum voll arbeitsfähig sein könne, insbesondere, da es durch den Unfall zu keiner strukturellen Läsion der Wirbelsäule gekommen sei, sondern lediglich zu einer vorübergehenden Schmerzhaftigkeit eines vorbestehenden Leidens (Bericht vom 20. November 1998, Urk. 14/20).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vom 13. Januar bis zum 24. Februar 1999 hielt sich der Beschwerdeführer in der Rehabilitationsklinik Bellikon auf. Dort wurde Einzel- und Rückengymnastik im Wasser und in der Turnhalle zwecks Verbesserung der Kondition und Belastbarkeit im Bereich des Rückens durchgeführt. Trotz nach wie vor bestehenden belastungsabhängigen Beschwerden lumbal, schmerzbedingter ca. häufiger Bewegungseinschränkung, Aufrichtschmerz, belastungsabhängigen

Dysästhesiegefühle am dorsalen Unterschenkel links und leichten cervicalen Restbeschwerden im Bereich der Halswirbelsäule kamen die Gutachter zum Schluss, es sei wieder der Zustand vor dem Unfall erreicht worden, da es durch den Unfall zu keiner richtungsweisenden Verschlechterung der bereits bestehenden Problematik im lumbalen Bereich gekommen sei. Ab dem 3. März 1999 setzten die Experten die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auf 50 % fest und empfahlen die Begleitung des Arbeitsversuchs durch den Aussendienst der Beschwerdegegnerin (Austrittsbericht vom 3. März 1999, Urk. 14/33). Wegen leichter Verdeutlichungstendenz fand auch ein psychosomatisches Konsilium statt, welches keine psychischen Störungen von Krankheitswert ergab (Bericht vom 27. Januar 1999, Urk. 14/32).

Am 23. April 1999 fand die zweite kreisärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers statt. Dr. B. kam dabei nach eingehender Untersuchung zum Schluss, es bestehe klinisch ein blander Befund, eine Pathologie könne nicht gefunden werden, ausser dass der Beschwerdeführer extrem ängstlich sei, es könnte mit seinem Rücken etwas passieren. Der Kreisarzt stellte sich auf den Standpunkt, es habe beim Beschwerdeführer bereits eine Chronifizierung stattgefunden. Für einen vollen Einsatz des Versicherten auf dessen Bagger sehe er aber keine Kontraindikation (Urk. 14/36).

Auf der Basis dieser medizinischen Einschätzung stellte die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen mit Brief vom 3. Mai 1999 ein (Urk. 14/37).

Die Ehefrau des Beschwerdeführers beantragte mit Schreiben vom 25. Juni 2003 für ihren in jenem Zeitpunkt noch in Italien wohnhaften Ehemann wegen zunehmender Schmerzen sowie Depressionen erneut Leistungen (Urk. 14/42).

Zum Beweis reichte sie ein Arzzeugnis von Dr. D. ein, welcher den Beschwerdeführer in Italien untersucht hatte und zum Schluss kam, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich durch das Unfallereignis vom 15. Juni 1998 verschlechtert, obwohl er als klinisch geheilt erklärt worden sei. Er leide an Lumboischialgien beidseits im Bereich L5/S1 mit häufigen Blockierungen, fehlenden Achillessehnen- und Medio-Plantar-Reflexen links sowie schwache Auslösbarkeit rechts, schmerzhaften Muskelverspannungen sowie den mit Röntgenuntersuchung vom 12. April 2003 festgestellten Befunden. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer vor dem Unfall körperlich gesund gewesen sei, in Anbetracht des jungen Alters sowie der allgemeinen und der Arbeitsfähigkeit als Maschinenführer müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer, welcher aufgrund seiner körperlichen Schäden kaum mehr die alltäglichen Aktivitäten ausführen könne, invalidisierende bleibende Unfallfolgen davon getragen habe (Zeugnis vom 15. Mai 2003, Urk. 14/43).

Die durch die Radiologin Dr. E., Italien, vorgenommene Röntgenuntersuchung vom 12. April 2003 ergab einen gegenüber der Norm verengten Vertebalkanal, Spondylarthrosen und Diskusprotrusionen mit asymmetrischen Verbindungen links L4/L5 sowie verkalkte Diskusprotrusionen posterior median und paramedian links L5/S1 (Urk. 14/45)

Weiter liess der Beschwerdeführer der Unfallversicherung den Bericht von Dr. F., Italien, vom 5. September 2003 zukommen, welcher im Wesentlichen die gleichen Leiden aufzählt wie Dr. D. und zum Schluss kommt, der Beschwerdeführer könne keine schweren Arbeiten mehr ausführen, insbesondere

nicht die Tätigkeit als Baggerführer (Urk. 14/46).

3.5. Aus den dargelegten medizinischen Berichten geht hervor, dass sämtliche vom Beschwerdeführer im Rahmen des Rückfalls geltend gemachten somatischen Befunde schon vor dem Unfallereignis vom 15. Juni 1998 vorhanden waren. Im Kantonsspital Winterthur, wo der Beschwerdeführer am Unfalltag untersucht wurde, wurde bereits auf die vor dem Unfall erlittenen, zum Teil verkalkten Diskushernien, die Spinalkanalstenose sowie die fortgeschrittene Spondylarthrose mit seit Jahren bestehenden Rückenbeschwerden hingewiesen (vgl. Urk. 14/2 und Urk. 14/5). Daran vermag nichts zu ändern, dass die Dres. D. \_\_\_ und F. \_\_\_ die nun geltend gemachten Beschwerden auf das Unfallereignis vom Jahre 1998 zurückzuführen, zumal beide Ärzte ihre Berichte offensichtlich ohne Kenntnis der Vorgeschichte erstatteten. Dr. F. \_\_\_ hält denn auch ausdrücklich fest, er habe den Beschwerdeführer am 30. Januar 2001 erstmals gesehen, und Dr. D. \_\_\_ geht fälschlicherweise davon aus, der Beschwerdeführer sei vor dem besagten Unfall vollständig gesund gewesen. Da der Beschwerdeführer nach dem Unfall wieder erwerbstätig sein konnte, genügt auch nicht einfach der Hinweis darauf, dass er wegen der Schmerzen nicht mehr erwerbstätig sein könne, um eine Kausalität der geltend gemachten Schmerzen zum Unfallereignis im Jahre 1998 herzustellen. Dies umso weniger, als beim Beschwerdeführer degenerative und vorbestehende Leiden vorhanden sind, welche bereits vor dem Unfall ebenfalls zu Rückenbeschwerden führten.

4. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift erstmals von seinem Rechtsvertreter erfahren lässt, er leide an den Folgen eines im Jahre 1998 erlittenen Schädelhirntraumas, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 23. Juli 2004 (Urk. 13 S. 7 C.III.12.9.c) verwiesen werden.

5. Auf das vom Beschwerdeführer beantragte Einholen eines Gutachtens (Urk. 1 S. 4 unten) kann verzichtet werden, da der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht bereits hinreichend erstellt ist und sich insbesondere aus den Akten keinerlei Hinweise auf weitere, noch nicht genügend abgeklärte Leiden ergibt. Ebenfalls unnötig ist die beantragte Einholung eines Berichts von einem Psychiater (vgl. Urk. 1 S. 7), stellten doch bereits im Jahre 1999 die Gutachter der Rehabilitationsklinik Bellikon fest, es beständen keine psychischen Störungen von Krankheitswert (vgl. Urk. 14/32). Selbst wenn solche nun Jahre später dennoch aufgetreten sein sollten, so könnten diese jedenfalls nicht mehr auf das Unfallereignis im Jahre 1998 zurückgeführt werden (antizipierte Beweiswürdigung, BGE 124 V 94 Erw. 4b, 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweis).

3.6. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem neuen Beschwerdebild und dem Unfall nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wurde, weshalb der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Leistungen der Beschwerdegegnerin hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

4. 4.1.

4.1. Nach Gesetz (§ 16 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht

aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 62, 98 V 117). Ob die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen. Praktisch ist im Einzelfall zu fragen, ob eine nicht bedürftige Partei unter sonst gleichen Umständen vernünftigerweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen würde, weil sie selber zu wenig rechtskundig ist und das Interesse am Prozessausgang den Aufwand rechtfertigt (BGE 103 V 47, 98 V 118; vgl. auch BGE 128 I 232 Erw. 2.5.2 mit Hinweisen).

4.2. Mit Beschwerdeerhebung am 2. April 2004 stellte der Beschwerdeführer das Gesuch um Bestellung von Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg, Zürich, als unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 1). Der Beschwerdeführer wird von der Fürsorgebehörde der Stadt Winterthur unterstützt (vgl. Urk. 3/1) und ist damit bedürftig. Weiter ist er gemäss den Ausführungen seines Vertreters angesichts seiner mangelhaften Deutschkenntnisse sowie der fehlenden Rechtskunde auf den Beizug eines Anwaltes angewiesen. Schliesslich kann trotz der vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde nicht gesagt werden, dass die Beschwerde von vornherein völlig aussichtslos war. Da die Voraussetzungen zur Gewährung des Gesuchs vorliegend somit gegeben sind, ist Rechtsanwalt Dr. Ilg als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen und ihm für seine Bemühungen eine Entschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 2. April 2004 (Urk. 1) wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das vorliegende Verfahren bestellt. Kommt der Beschwerdeführer künftig in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann ihn das Gericht zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtsvertretung verpflichten (§ 92 ZPO).

Sodann erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Dr. R. Ilg, Zürich, wird mit Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg
- Rechtsanwalt Mathias Birrer
- Bundesamt für Gesundheit

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht

werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.